

Ueber geschlechtliche Verkleidung etc.

Von Dr. Johann Ernst, Militärarurat in Ansbach (Bayern).

In unserer Zeit hat sich mehr als je das Vereinsleben entwickelt. Man versammelt sich da nicht bloß zur Beratung, Belehrung und Förderung der Vereinszwecke, sondern auch zur Unterhaltung und zu diesen gehören Theaterspiele. Was in Erziehungsanstalten und Instituten namentlich zur Faschingszeit geschieht, das geschieht nun auch bei Vereinsversammlungen. Schreiber dieses möchte nun, so sehr auch die scharfen Worte, welche Männer, wie Friedrich Leopold von Stolberg,¹⁾ gegen das Liebhabertheaterwesen gebrauchten, Beachtung verdienen, keineswegs den Stab über jedes Theaterspielen durch Dilettanten brechen. Die anerkannten Meister in der Pädagogik, die Jesuiten, haben von Anfang an in ihren Erziehungsanstalten das Theaterspielen in Übung gehalten und ihm erzieherischen und bildnerischen Wert zugesprochen. Aber auch von letzterem Punkte abgesehen sind wir nicht rigoros genug, der Jugend eine vernünftige Erholung und ein ehrbares Vergnügen, wie es im Theaterspielen so gerne gesucht und gefunden wird, nicht zu gönnen. Freilich dürfte vielleicht die alte Regel: „Allzuviel ist ungesund“ auch bezüglich des Theatervergnügens seitens mancher unserer katholischen Vereine bessere Beachtung finden.

Doch nicht von der Schauspielerei im Allgemeinen wollten wir schreiben. Wir wollten für diesmal einen Abusus aufs Korn nehmen, der nach unseren Erfahrungen bei dem fraglichen Komödienspielen nicht selten mitunterläuft. Wir haben — und das nicht bloß einmal — Theateraufführungen in katholischen, von Klosterfrauen geleiteten Mädcheninstituten beigewohnt, bei welchen weibliche Böglinge männliche Rollen spielten, und wieder Theateraufführungen in katholischen Gesellenvereinen, bei welchen junge Vereinsmitglieder Frauenrollen übernommen hatten. Wir hegen keinen Zweifel, daß die betreffenden hochachtbaren Kloostervorstände und Erzieherinnen, sowie die detto Gesellenvereinspräsidenten darin absolut nichts verhängliches sahen. Denn sonst würden sie — dessen können wir sicher sein — derlei nicht zugelassen haben. Eine gleiche Auffassung darf auch bei dem größten Theil des anwesenden, vielfach auch aus katholischen Notabilitäten, kirchlichen Würdenträgern und anderen Geistlichen bestehenden Auditoriums angenommen werden. Umso mehr aber dürfte es gerechtfertigt erscheinen, einmal daran zu erinnern, daß die Sache doch nicht so zweifelsohne, daß die christliche Moral vielmehr ein Haar in diesem geschlechtlichen Kleider- und Rollentausch mit Grund zu finden glaubt, und daß insbesondere unsere katholischen Altvorden in diesem Punkte um ein Bedeutendes weniger lax dachten und urtheilten.

¹⁾ Vgl. Stolbergs Biographie von Janssen, II., S. 146 ff.

Bei Norrenberg: „Frauenarbeit und Arbeiterinnen-Erziehung in deutscher Vorzeit“ (Zweite Vereinschrift der Görres-Gesellschaft für 1880) S. 23 lesen wir: „Auch an theatralischen Darstellungen nahm die Frauenwelt regen Antheil. Zwar sehen wir keine Frauenpersonen auf der Bühne auftreten, dazu war das Mittelalter zu decent. Schon das Verkleiden der Frauenpersonen ward ungern gesehen, ein Weib gar in Mannskleidern als Greuel betrachtet. . . . So sagt der hl. Birmin (743): „„Männer dürfen sich nicht in Weiber, und Weiber nicht in Männer verkleiden an den ersten Tagen des Monats oder bei anderen Spielen.““ Als Gudrum mit Hiltburg am Meere waschen mußte, wies sie Herwigs und Ortwins Mäntel zurück, trotzdem sie vor Kälte zitterte:

Do bidenten vor der selte diu schoenen meidin.

Do sprach der vürste Herwic „„möhte daz gesin,
daz ez iuch minniclichen diuhte nicht ein schande,
obe ir edelen meide unser mentel trüeget uf dem sande?““

do sprach diu Hiltentochter „„got laze iu saelic sin
iuwer beider mentel; an dem libe min

su!n niemer iemens ougen gesehen mannes kleider.““

In dem Beichtbüchlein des Frankfurter Capellans Johann Wolff (1478) heißt es: „„Han ich mit den cleydern falsch gezugnisse gegeben in dem, das ich mich verstellte han an de Fastnacht? . . .““ In den Gießener Beichtfragen wird ähnlich inquiriert: „„Hastu frouwenkleider angehat oder die Jungfrouwe mannes kleyder?““ Soweit Norrenberg. Wir wollen dazu noch notieren, daß bei der Jungfrau von Orleans die durch deren Nothlage erzwungene Anlegung männlicher Kleidung als Vorwand zu ihrer Verurtheilung zum Tode dienen mußte.¹⁾

Nicht minder scharf urtheilte man im christlichen Alterthum über die Vertauschung der Geschlechtertracht. Concilien, wie das von Gangra (um 350),²⁾ belegten die geschlechtliche Verkleidung mit schweren Strafen. Die heiligen Kirchenväter eiferten in strengen Ausdrücken gegen den Unfug der Vertauschung der Geschlechtskleidung. Der hl. Ambrosius motiviert mit eingehender Ausführlichkeit dies Verdict in seinem Briefe an Irenäus.³⁾ Der hl. Cyprian verurtheilt in überaus scharfen Worten hauptsächlich deswegen den Stand der Schauspieler und will dieselben aus der Kirche ausgeschlossen haben, weil nach der damaligen Uebung die (männlichen) Schauspieler auch weibliche Rollen zu spielen hatten.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Weber und Weltes Kirchenlexikon, 2. Auflage VII, S. 749.

— ²⁾ Vgl. Hefele Conciliengeschichte 2. Auflage, I, S. 785. — ³⁾ Ep. 69 der Benedictinerausgabe. — ⁴⁾ Ep. 2 ad Eucrat.: Consulendum me existimasti, quid mihi videatur de histrione quodam, qui apud vos constitutus in ejusdem adhuc artis dedecore perseverat et magister et doctor non erudiendorum, sed perdendorum puerorum id, quod male didicit, ceteris quoque insinuat, an talis debeat communicare nobiscum, quod puto ego nec majestati divinae nec evan-

Die heiligen Väter berufen sich regelmäßig auf die Vorschrift des mosaischen Gesetzes, durch welche die geschlechtliche Verkleidung aufs strengste untersagt war: „Ein Weib soll nicht Mannskleider anthun und ein Mann nicht Weibskleider anziehen: denn ein Greuel ist vor Gott, wer solches thut.“ (Deut. 22, 5.) Es muß bei diesem Verbot allerdings, worauf schon der hl. Thomas¹⁾ aufmerksam gemacht hat, im Auge behalten werden, daß ein specieller Grund für den Erlaß desselben in dem Umstande lag, daß bei heidnischen Festen, besonders bei Venusfesten, solche Verkleidungen vorkamen.²⁾ Und nach dieser Seite hin war das Verbot positiver, ceremonieller Natur und darum bezüglich seiner Gültigkeit auf den alten Bund begrenzt.³⁾ Aber es war ebensowenig wie das Sabbathgesetz bloß ceremonieller Natur, sondern ist begründet in der *lex naturae*. „Die hier zugrunde liegende Anschauung“, sagt Kaule n,⁴⁾ „kann als allgemeine sittliche Auffassung der ganzen Menschheit gelten. Im Alterthume wird schon von den Heiden solchen Männern, wie dem assyrischen König Sardanapal, zum Vorwurf gemacht, daß er Frauenkleider getragen und damit seinen ganz in Sinnlichkeit versunkenen Charakter bekundet habe.“ Cornelius a Lapide bemerkt zu Deut. 22, 5: „Quare videtur peccasse mortaliter Judaeus utens veste foeminea, et Judaea utens veste virili. Unde videtur hoc praeceptum partim esse naturale, partim caeremoniale, et jam abolitum, quatenus scilicet obligabat sub peccato mortali. Jam enim non esse peccatum mortale, si vir aut foemina vestes sexus commutent ex levitate, si absit scandalum et intentio periculumque libidinis, docent D. Thomas, Cajetanus, et ex eis Navarrus Enchirid. c. 23. n. 22.“ Daß die geschlechtliche Verkleidung, wenn sie einerseits nicht nothwendig, in welchem Falle von einer Sünde überhaupt keine Rede sein kann, oder wenn sie

gelicae disciplinae congruere, ut pudor et honor Ecclesiae tam turpi et infami contagione foedetur. Nam cum in lege prohibeantur viri induere muliebrem vestem et maledicti ejusmodi judicentur, quanto majoris est criminis non tantum muliebria indumenta accipere, sed et gestu (gestus?) quoque turpes et molles et muliebres magisterio impudicae artis exprimere? Nec excuset se quisquam, si a theatro ipse cessaverit, cum tamen hoc ceteros doceat. Non potest enim videri cessasse, qui vicarios substituit et qui pro se uno plures succedaneos suggerit contra institutionem Dei erudiens et docens, quemadmodum masculus frangatur in feminam et sexus arte mutetur et diabolo divinum plasma maculanti per corrupti et enervati corporis delicta placeatur.

¹⁾ S. Th. II. II. qu. 169. a. 2. ad 3: Specialiter prohibetur (Deut. 22), quia gentiles tali mutatione habitus utebantur ad idololatriae superstitionem. Cf. I. II. qu. 106. a. 6. ad. 6. — ²⁾ Vgl. die Loh und Reisch'sche Bibelübersetzung z. d. St. — ³⁾ Vgl. Bissuart in seinem Commentar zur Summa des hl. Thomas (Tract. de ceteris virtutibus justitiae annexis diss. VII. a. 4. § 6): Resp. hanc legem (Deut. 22, 5) esse judicalem vel caeremonialem, ideo latam, quod gentiles tali mutatione habitus uterentur ad idololatriae superstitionem: evanuit autem per Christum. — ⁴⁾ Kirchenlexikon 2. Aufl., VII, S. 749.

anderseits nicht zu Zwecken der Ausschweifung geschieht oder zu einer solchen die nächste Gelegenheit bietet, in welchem Falle sie schwer sündhaft wäre, eine lässliche Verschuldung involviert, ist bei den katholischen Moralthologen *sententia communis*, welche der hl. Alfons Liguori¹⁾ in folgende These faßt: *Si foemina utatur veste virili, vel contra, tantum ex levitate sine prava intentione aut periculo scandali et libidinis, veniale tantum erit, alias mortale; nullum vero, si ex necessitate.*“

Fragen wir nach dem inneren Grund für die Sündhaftigkeit der geschlechtlichen Verkleidung, so faßt ihn der hl. Thomas²⁾ in die Worte: „*Quod autem mulier induatur veste virili, aut e converso, incentivum est concupiscentiae et occasionem libidini praestat.*“ Dieser Grund spricht im allgemeinen auch gegen die geschlechtliche Verkleidung zu Bühnenzwecken. Wohl haben manche Moralthologen wie z. B. Laymann,³⁾ den Gebrauch andersgeschlechtlicher Kleidung auf der Bühne ganz allgemein für zulässig erklärt. Wir halten es jedoch für unrichtig, wenn Laymann die geschlechtliche Verkleidung für „an sich nicht sündhaft“ declariert.⁴⁾ Nach dem hl. Thomas⁵⁾ ist vielmehr die Vertauschung der Geschlechtskleidung „*de se vitiosum*“, und sie ist an sich und für sich betrachtet fehlerhaft, weil sie ihrer Natur nach die Sinnlichkeit, die Concupiscenz erregend, libidinös stimulierend wirkt — auf die Zuschauer sowohl, als besonders auf die Verkleideten selbst.

Diese libidinöse Erregung liegt natürlich viel näher in den Jahren der Jugend. Ebenso macht der Umstand, daß die Verkleidung zu schauspielerischen Zwecken geschieht, die Sache nicht eben besser. Denn das Wesen der Schauspielerei besteht ja darin, daß man sich mit ganzer Seele in seine Rolle hineindenkt und hineinquasi phantasiert. Und nun denke man sich einen jungen leichtentzündlichen Menschen, der sich in die von ihm darzustellende andersgeschlechtliche Rolle so ganz hineinquasi phantasiert! Ich habe vor einiger Zeit in einem katholischen Vereine einer Theateraufführung beigewohnt, in welcher einer jüdischen Frau Commerzienrätin die Hauptrolle zugebracht war. Ein in den Jünglingsjahren stehendes Vereinsmitglied spielte dieselbe — und zwar, wie wir nebenbei bemerken wollen, sehr gut und zur großen

¹⁾ Theol. mor. III, n. 52. — ²⁾ S. Th. I. II. qu. 102 a. 6. ad 6. —

³⁾ Theol. mor. I. II. tr. III. c. 12. n. 11: *Virum vestimento muliebri uti, aut foeminam virili, per se non est peccatum, sed caussa justa honestari potest. v. gr. in comoediis, vel ad sui occultationem, si autem ex levitate fiat, est peccatum, sed veniale tantum.* — Derselben Meinung scheint Navarrus (*Enchiridion confessoriorum etc.* c. 23. n. 22) zu sein, wenn er die geschlechtliche Verkleidung u. a. auch „*ob honestam sui aut alterius oblectationem*“ für erlaubt erklärt. — ⁴⁾ Viel vorsichtiger und richtiger drückt sich Billuart (a. a. D.) aus: *Quamvis enim uti veste alterius sexus consideratum secundum se et abstrahendo a circumstantiis prae se ferat aliquam deformitatem, eo quod non conveniat conditioni personae secundum consuetudinem, et possit esse caussa lasciviae; tamen non est ita natura sua malum, ut ex circumstantiis coonestari non possit.* — ⁵⁾ S. Th. II. II. qu. 169. a. 2. ad 3.

Heiterkeit der Zuschauer. Um nun aus dem jungen Herrn eine sehr gestandene Frau Commerzienrätthin zu machen, stopfte man ihm die Brust mit Tüchern oder dergleichen aus, ihm auf diese Weise eine entsprechende, ziemlich üppige, künstliche „Büste“ anfabricierend. Wir fragen, müssen derlei Dinge — und sie sind bei solchen Verkleidungen nicht zu vermeiden — müssen derlei Dinge nicht naturnothwendig — um mit dem hl. Thomas zu reden — als „incentivum concupiscentiae“ wirken — sowohl auf das zuschauende, vielfach jugendliche Publicum, als ganz besonders auf den jugendlichen Schauspieler selbst? Wir sind in der That nicht unschuldig genug, um das Gegenheil annehmen zu können.

Man könnte mir allerdings entgegnen: Ja, aber diese Erregungen der Sinnlichkeit, welche solche schauspielerische Productionen in andersgeschlechtlicher Verkleidung vielfach begleiten mögen, sind doch in unserem Falle durchaus nicht beabsichtigt, und es ist andererseits niemand verpflichtet, eine erlaubte und gute Handlung deswegen zu unterlassen, weil sich an deren Ausführung sinnliche Erregungen und Versuchungen anschließen, wenn keine nächste Gefahr zur Einwilligung und zur schweren Sünde vorhanden ist. Kein Moralthologe wird einen Arzt verpflichten, eine heikle Operation an einer Frau deswegen abzulehnen, weil eine solche Operation ihrer Natur nach im Operateur heftige Regungen der Sinnlichkeit und Versuchungen contra castitatem verursacht, so lange keine nächste Gefahr zur Sünde vorhanden ist.

Das ist alles ganz richtig. Wir geben gerne zu, daß man beim Vorhandensein einer sufficiens causa auch einer sinnlichen Versuchung, einem „incentivum concupiscentiae“ nicht aus dem Wege zu gehen braucht. Wir sind darum auch ganz wohl geneigt, einen Schauspieler von Verurtheilung zu exculpieren, wenn er einmal in die Lage kommt, eine andersgeschlechtliche Rolle spielen zu müssen. Aber ist eine solche (relative) Nothwendigkeit wie sie der hl. Thomas¹⁾ und der heilige Alfons²⁾ verlangen, eine sufficiens causa auch in unserem Falle, auch für Schauspieler-Dilettanten, wie wir sie im Auge haben, in der Regel anzunehmen? Müssen in derlei Liebhabertheatern gerade solche Stücke aufgeführt werden, wo Mädchen Knaben- und Männerrollen, wie umgekehrt, zu spielen gezwungen sind? Müssen denn da nothwendig den jungen Leuten Strauchelsteine — und würden sie auch nur in entfernterer Weise eine sittliche Gefahr begründen — auf den Lebensweg geschoben werden? Wir meinen, die jungen Leute haben in puncto quaesito ohnehin schon Anfechtungen und Versuchungen genug: sie zu verringern, oder sie wenigstens nicht unnöthigerweise zu mehren, alles zu vermeiden, was in den jugendlichen Gemüthern

¹⁾ S. Th. II. II. qu. 169. a. 2. ad 3: Potest tamen quandoque hoc fieri sine peccato propter aliquam necessitatem, vel causa se occultandi ab hostibus, vel propter defectum alterius vestimenti, vel propter aliquid aliud hujusmodi. — ²⁾ Theol. mor. III, 52: Nullum (peccatum) vero, si ex necessitate.

eine leichte und leichtfertige Lebensauffassung in fraglichem bösen Punkte befördern könnte, ist Pflicht jedermanns, insbesondere aber derer, welchen die Erziehung und Leitung der Jugend anvertraut ist. Sehr mit Recht mahnt der große englische Dichter:

„Sei denn behutsam! Furcht gibt Sicherheit.
Auch ohne Feind' hat Jugend innern Streit.“

(Shakespeare)

Heiligen-Patronate.¹⁾

Von R. B. H.

VIII.

Schlagfluß: siehe Jahrg. 1894, Heft II., S. 303—305. Auch unter den so zahlreichen Heilungen, die man „der Wunderthäterin unseres 19. Jahrhunderts“, nämlich der hl. *Philumena*, zuschreibt, zählen die von Apoplektischen, sowie die von Typhuskranken und Abzehrenden zu den häufigeren. — **Schulterweh:** Der berühmte heilige Bischof *Erasmus* (2. Juni). Ob jedoch er unter seinen so vielen Martern auch an den Schultern (Achseln) eine eigene, besondere Reinigung erduldet habe — welche diesem Patronate zugrunde läge, — findet man nirgendwo angegeben. — **Schwerlernen** siehe Jahrg. 1894, Heft IV, S. 846. — **Schwindel:** Gegen dieses lästige Uebel kam in Ruf als Helfer der heilige Diacon *Albertin* (5. Mai), regulierter Chorherr und des heiligen Martyrers *Thomas* (29. December) Verbannungsgesährte, als welcher er bei Tours in Frankreich starb. Wie die *Acta SS.* der *Vollandisten* angeben, sprach eine Menge wächserner Häupter um sein Standbild, sowie auch die Oration, Lection, Hymnus und Antiphon seines Off. proprium ganz offen für seine vielfältige Anrufung und mächtige Hilfe gegen „*molestias, dolorem aut infirmitatem capitis*“ überhaupt; — der Ausdruck: „*infirmitas*“ capitis und molestiae deutet jedoch wohl ebenso verständlich wie richtig auch die Plage des „Schwindels“ an. — **Schwindsucht** siehe Auszehrung Jahrg. 1895, Heft I, S. 85. — **Scropheln** siehe Drüsenkrankheit ebendort S. 88. — **Scrupel** siehe Jahrg. 1894, Heft IV, S. 848. — **Seitenstechen** (pleuritis): der heilige Abt *Maurus* (15. Jänner), der übrigens in Frankreich und Italien für Kranke jeder Art, wie auch für Sterbende sehr vielfältig angerufen wird, und durch das „*Signum S. Mauri*“ d. i. durch seine benedictio infirmorum cum signo s. crucis weithin bekannt ist; ferner der hl. *Lucius*, Bischof von Brindisi (11. Jänner, 5. Jahrh.), laut Angabe der *Vollandisten*. Einst war dieser Heilige in ganz Italien als Regenerbitter bekannt, wie seine Biographen

¹⁾ Vergl. Quartalschrift 1893, III. Heft, S. 547; IV. Heft, S. 814; Jahrg. 1894, II. Heft, S. 303; III. Heft, S. 598; IV. Heft, S. 842; I. Heft 1895, S. 79; II. Heft S. 326.